

## Vereinbarung

**Zwischen der Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
vertreten durch den Präsidenten,**

**und**

**dem Personalrat der Johann Wolfgang Goethe-Universität,  
vertreten durch die Vorsitzende,**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Zur Absicherung wesentlicher Interessen der Bediensteten der Universität im Zuge der geplanten Umwandlung der Universität in eine Stiftung des öffentlichen Rechts sichert das Präsidium bei einer Überführung der Beschäftigten folgende Positionen zu. Diese sind unverzichtbare Elemente des Konzepts einer Stiftungsuniversität. Es soll deshalb eine Kommission von Präsidium und Personalrat unter jeweiliger Beteiligung von Land und zuständigen Gewerkschaften tätig werden, die die erforderlichen Regelungen und Vereinbarungen ausarbeitet.

### **1. Arbeitsbedingungen müssen tariflich geregelt sein und dynamisch entwickelt werden**

Die Universität wird eine Tarifbindung mit den zuständigen Gewerkschaften sowohl des BAT/MTArb als auch des TV-L verbindlich herstellen. Sie beabsichtigt, nach der Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine Stiftung öffentlichen Rechts die Arbeits- und Entgeltbedingungen der Beschäftigten tarifvertraglich durch einen Anwendungs-Tarifvertrag auf Basis des „Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)“ mit seinen wissenschaftsspezifischen Regelungen sowie seiner ergänzenden Tarifverträge vereinbaren und dabei auch die notwendigen Regelungen in einem Überleitungstarifvertrag treffen zu wollen. Sondierungen hierzu werden zeitnah aufgenommen.

### **2. Sicherung und Weiterentwicklung der Zusatzversorgung**

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Zusatzversorgung aller Beschäftigten der Universität bei der Versicherungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bildet einen Kernpunkt der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowohl für die heute schon als auch für die künftig neu hinzukommenden Beschäftigten der Universität. Es wird bei der Zusatzversorgung in der VBL bleiben.

unverändert

### **3. Keine betriebsbedingten Kündigungen**

Die Motivation, das Vertrauen der Beschäftigten in die Universität als Arbeitgeber hängt wesentlich von der Perspektive ihrer beruflichen Entwicklung und der Sicherheit ihrer Arbeitsplätze bei und in der Universität ab.

Deshalb sind die Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bislang von Beschäftigten der Universität erbracht oder die üblicherweise von ihren Beschäftigten vorgenommen werden, nicht Zielsetzung des Projekts Stiftungsuniversität. Soweit keine zumutbaren Arbeitsplätze beim Land gegeben sind, sind betriebsbedingte Kündigungen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Umwandlung der Universität ausgeschlossen.

### **4. Ein verbindliches und mitbestimmtes Konzept für Personalentwicklung einschließlich Fort- und Weiterbildung**

Eine hohe und immer bessere Qualität von Forschung und Lehre kann nur mit den qualifizierten und motivierten Beschäftigten, nicht ohne sie erreicht werden. Dazu gehört die Aufstellung eines verbindlichen Konzepts für universitätsgerechte Personalentwicklung, das allen Beschäftigten der Universität eine sichere Perspektive ihrer beruflichen Entwicklung aufzeigt, Frauenförderung umsetzt und Familienfreundlichkeit herstellt. Dieses Konzept ist mit dem Personalrat zu entwickeln und enthält auch verbindliche Regelungen zur Gewährleistung der zur Bewältigung der Zukunftsaufgaben erforderlichen Fort- und Weiterbildung.

Das Nähere regelt eine Dienstvereinbarung.

### **5. Verankerung und Entwicklung verbindlicher Beteiligung an den Entscheidungsprozessen für die Bediensteten der Universität**

Die Überlegungen zur organisatorischen und strukturellen Umgestaltung der Universität sind nach Ansicht des Personalrats mit einer Stärkung der Beteiligung der Universitätsangehörigen an den wesentlichen Entscheidungen zu verbinden, denn so kann die Kraft und Kreativität aller Betroffenen eingebracht werden.

Es ist sicher zu stellen, dass die Bediensteten der Universität durch demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Organen einer künftigen Stiftung als Mitglieder zu beteiligen sind.

### **6. Fortführung von Dienstvereinbarungen**

Die Universität sichert zu, dass bisherige die Beschäftigten der Universität betreffende Dienstvereinbarungen des Hauptpersonalrats, die künftig nicht mehr unmittelbar gelten, grundsätzlich übernommen werden. Über Abweichungen wird im Verfahren der Mitbestimmung entschieden.

### **7. Verschlechterungsverbot**

Um eine Verschlechterung der aktuellen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auszuschliessen, sichert die Universität zu:

- Die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse werden unter Anerkennung der beim Land erworbenen Rechte fortgeführt; die Regelungen eines künftig für die Universität geltenden Tarifvertrags bleiben unberührt.
- Vergünstigungen, welche den Bediensteten der Universität als Landesbediensteten zustehen, bleiben auch nach der Umwandlung erhalten.

- Die Beschäftigten der Universität können Einrichtungen und Angebote des Landes in gleichem Umfang und zu gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Landesbedienstete (z.B. Wohnungsfürsorge).

### 8. Weiterentwicklung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse

Gute Erfahrungen anderer Universitäten bei der Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und dort getroffene Vereinbarungen und Regelungen werden zugunsten der Beschäftigten bei der Ausgestaltung der Regelungen berücksichtigt.

### 9. Anrechnung von Dienstzeiten

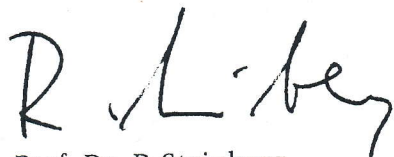
Es wird sichergestellt, dass die beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten von der Stiftung so angerechnet werden, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Universität zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel in den Landesdienst.

### 10. Regelung weiterer im Laufe des Prozesses der Umwandlung auftauchender Probleme

Die Universität sichert zu, dass in einer ergänzenden Vereinbarung zu dieser Vereinbarung die Konkretisierung und Umsetzung der hier vereinbarten Punkte geregelt wird. Ebenso wie diese Vereinbarung wird auch die ergänzende Vereinbarung von der gemeinsamen Zielsetzung getragen, die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen jetziger und künftiger Beschäftigter der Universität gegenüber dem Zustand als Landesbedienstete nicht zu verschlechtern, sondern zu verbessern.

Es besteht Einvernehmen, dass die in dieser Vereinbarung geregelten Gegenstände einer Konkretisierung und rechtstechnischen Umsetzung bedürfen und dass im Zuge der weiteren Umsetzung des Ziels der Stiftungsuniversität hier noch nicht geregelte Gegenstände sich ergeben können und ebenfalls einer ergänzenden Regelung bedürfen.

Frankfurt, den 14.02.2007



Prof. Dr. R. Steinberg  
Der Präsident



Petra Buchberger  
Vorsitzende des Personalrats

***Dienstvereinbarung anlässlich der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse  
im Rahmen der Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität  
in eine Stiftungsuniversität***

***Präambel***

Grundlage für diese Vereinbarung ist die zwischen der Dienststelle und dem Personalrat geschlossene Vereinbarung vom 14. Februar 2007.

***1. Kündigungsschutz***

Betriebsbedingte Kündigungen werden für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts ausgeschlossen für Beschäftigte, die zum 31.12.2007 Beschäftigte der Universität sind.

Für nach diesem Zeitpunkt eingestellte Beschäftigte gilt jeweils ein Kündigungsschutz für die Dauer von fünf Jahren, längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren seit dem Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts.

Dies gilt nicht, soweit die Beschäftigten einen zumutbaren Arbeitsplatz im Dienste des Landes Hessen oder einer Hochschule des Landes Hessen oder des Universitätsklinikums Frankfurt am Main AöR nicht annehmen oder eine unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses zur Stiftungsuniversität angebotene zumutbare vorübergehende Beschäftigung beim Land Hessen oder einer Anstalt, Körperschaft oder öffentlich-rechtlichen Stiftung des Landes Hessen ablehnen.

Die Dienststelle wird darauf hinwirken, eine entsprechende Regelung in den Tarifvertrag aufzunehmen.

***2. Konzept für eine universitätsgerechte Personalentwicklung***

Die Beteiligten dieser Vereinbarung werden bis zum 31.12.2007 eine Dienstvereinbarung „Rahmenkonzept Personalentwicklung“ abschließen, in der die Handlungsfelder künftiger Personalentwicklung – sowohl im Interesse der Beschäftigten als auch im Interesse der Universität – festgelegt und die weiteren Entwicklungsschritte verbindlich vereinbart werden.

***3. Dienstvereinbarungen***

Die Beteiligten dieser Vereinbarung vereinbaren die Weitergeltung aller (sich insbesondere aus dem „Kulturvertrag“, der „Örtlichen Ergänzungsvereinbarung zu Fragen der Arbeitszeit und Zeiterfassung 2004“ des Personalrats sowie aus dem damaligen Unterrichtungsschreiben gem. § 613 a BGB ergebenden) Regelungen und Zusicherungen, die für die Beschäftigten der damaligen Stadt- und Universitätsbibliothek, heute Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg, anlässlich des Übergangs ihrer Arbeitsverhältnisse von der Stadt Frankfurt am Main

zum Land Hessen getroffen wurden. Diese werden auf Wunsch des Personalrats oder der Dienststelle in einer eigenen Dienstvereinbarung gefasst.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung werden bis zum 31.12.2007 die mit dem Hauptpersonalrat mit Geltung auch für die Universität getroffenen Regelungen wie folgend genannt als eigene abschließen:

- „Rahmendienstvereinbarung zur Einführung und zum Betrieb der Datentechnik SAP R/3 an den hessischen Hochschulen und der Forschungsanstalt Geisenheim“ vom 25. August 1999
- „Regelung zur Einführung des integrierten Bibliothekssystems PICA bei den Hochschulen und Landesbibliotheken im Geschäftsbereich des HMWK“ vom 26 April 1995.

Die Beteiligten dieser Vereinbarung vereinbaren die Weitergeltung der Integrationsrichtlinie des Landes Hessen sowie entsprechend der Landesregelung die Fortführung der über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden Selbstverpflichtung, mindestens 6% Schwerbehinderte zu beschäftigen.

Sie werden ferner die erforderlichen Regelungen zur Fortführung der Wohnungsfürsorge für die Beschäftigten der Universität als Dienstvereinbarung vereinbaren. Die Dienststelle wird darauf hinwirken, dass die bislang genutzten Belegungsrechte auch künftig in dem Umfang zur Verfügung stehen wie dies für Bedienstete der anderen staatlichen Hochschulen des Landes gilt.

#### **4. *Beschäftigungs- und Dienstzeiten***

Die Stiftungsuniversität wird die beim Land Hessen in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel zur Stiftungsuniversität bis zum 31. Dezember 2017 so anrechnen, als ob diese Zeiten bei ihr zurückgelegt worden wären. Die Beteiligten wirken darauf hin, auf dieser Grundlage tarifvertragliche Regelungen zu schaffen.

#### **5. *Weitere Entwicklung der Strukturen***

Eine Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bislang von Beschäftigten der Universität erbracht oder die üblicherweise von ihren Beschäftigten wahrgenommen werden, ist nicht Zielsetzung der Stiftungsuniversität. Im Falle einer Ausgliederung derartiger Arbeiten oder Aufgaben von der Stiftungsuniversität auf Gesellschaften des Privatrechts bzw. andere rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftungen erfolgt eine Überleitung von Beschäftigungsverhältnissen nicht gegen den Willen der Betroffenen. Für Beschäftigte, die zum 31. Dezember 2007 als Beschäftigte des Landes Hessen an der Universität tätig sind, werden unabhängig vom rechtstechnischen Vollzug des Wechsels die tarif- und sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen sowie arbeitsrechtsspezifischen Regelungen des Hochschulrechts für die Dauer von mindestens acht Jahren dynamisch weiter angewendet. Andere als die in Satz 3 genannten Regelungen können dann zur Anwendung kommen, wenn dies mit den Tarifpartnern der Stiftungsuni-

versität vereinbart wird. Die Dienststelle wird darauf hinwirken, entsprechende Regelungen in den Tarifvertrag aufzunehmen.

#### **6. Verschlechterungsverbot und Weiterentwicklung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen**

Vergünstigungen, welche den Bediensteten der Universität als Landesbediensteten zustehen, stehen ihnen auch nach Wirksamwerden der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts zu.

Gute Erfahrungen anderer Universitäten bei der Verbesserung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und dort getroffene Vereinbarungen und Regelungen werden zugunsten der Beschäftigten bei der Ausgestaltung künftiger Regelungen für die Stiftungsuniversität berücksichtigt.

#### **7. Teilhabe der Bediensteten an den Entscheidungsprozessen der Stiftungsuniversität**

Die Beteiligten dieser Vereinbarung sind sich einig, dass die Bediensteten der Universität durch demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Organen einer künftigen Stiftung als Mitglieder zu beteiligen sind.

Die Dienststelle wird sich dafür einsetzen, dass von den fünf vom Senat als Mitglieder des Hochschulrats vorzuschlagenden Personen eine durch die administrativ-technischen Vertreter im Senat vorgeschlagen wird.

Die Dienststelle wird sich weiter dafür einsetzen, in der künftigen Grundordnung der Universität das Recht des Personalrats aufzunehmen, eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme in den Senat zu entsenden.

#### **8. Tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen**

Die Dienststelle und der Personalrat wirken auf eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen hin.

#### **9. Weiterer Regelungsbedarf**

Es besteht Einvernehmen, dass diesbezüglich gemäß der Vereinbarung vom 14. Februar 2007 verfahren wird.

#### **10. Fachbereich Medizin**

Sollte sich herausstellen, dass die Interessen der Beschäftigten der Universität im Fachbereich Medizin durch die Vereinbarung vom 14.2.2007 und diese Vereinbarung nicht hinreichend gewahrt sind, werden Dienststelle und Personalrat eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

## 11. In-Kraft-Treten / Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung unbefristet in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2017. Mit der Kündigung ist ein Vorschlag für eine neue Dienstvereinbarung vorzulegen. Die Nachwirkung der Vereinbarung ist beschränkt auf zwei Jahre nach Wirksamkeit der Kündigung.

Unbeschadet des vorgenannten Absatzes vereinbaren die Parteien die Aufnahme von Verhandlungen bei heute nicht vorhersehbaren wesentlichen Änderungen in der Entwicklung der Universität.

Die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung endet, falls die Umwandlung in eine Stiftungsuniversität durch den hessischen Landtag nicht im Jahre 2007 beschlossen wird; sie endet ferner mit Ausnahme der Ziffern 2 und 7 durch Erledigung, wenn das Gesetz zur Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine Stiftungsuniversität entgegen dem derzeitigen Sachstand den Verbleib der ArbeitnehmerInnen und BeamtInnen der Universität im unmittelbaren Landesdienst bestimmt. Die Erledigung tritt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ein.

Frankfurt am Main, den 18. Juli 2007



Prof. Dr. Rudolf Steinberg  
Präsident



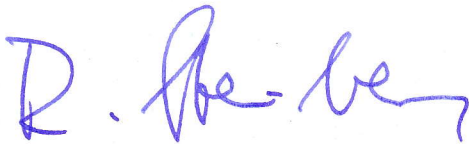
Petra Buchberger  
Vorsitzende des Personalrats

**Anhang zur  
Dienstvereinbarung anlässlich der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse im  
Rahmen der Umwandlung der Johann Wolfgang Goethe-Universität in eine  
Stiftungsuniversität  
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 12. Februar 2007**

Universität und Personalrat sind sich einig, dass im Laufe des Jahres 2008 Gespräche aufgenommen werden sollen, mit dem Ziel der Prüfung, ob und ggf. in welcher Form universitäre Regelungen über folgende Gegenstände möglich sind:

- Regelungen zum freiwilligen Ausscheiden von Beschäftigten
- Weiterbeschäftigung nach Ausbildung
- Sicherung von Beförderungsmöglichkeiten der vorhandenen Beamt/innen
- Leistungsprämien und Zulagen für Beamte, Leistungsstufen
- Innerbetriebliches Vorschlagswesen
- Organisation von Aufgaben und Funktionen (bspw. Ordnungsdienst/Pforten, Reinigungskräfte)
- Klinikum: Selbstzahler-Vorzugsbehandlung
- Fortführung des Modells der Altersteilzeit

Frankfurt, den 18.12.2007



Prof. Dr. Rudolf Steinberg  
Der Präsident



Petra Buchberger  
Vorsitzende des Personalrats



**nachrichtlicher Anhang  
zur Dienstvereinbarung vom 18.07.2007**

**Übernahme von Richtlinien und Erlassen des Landes**

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 20.11.2007 werden die o.g. Regelungen fortgeführt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

1.

Die für die Beschäftigten derzeit geltenden Landesregelungen bleiben solange erhalten, wie sie auch beim Land gelten.

Nach Ablauf eines Jahres werden die Erfahrungen ausgewertet und nach Bedarf angepasst. Die Beteiligungsrechte des Personalrats, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung werden beachtet.

Folgende Regelungen werden nicht übernommen. Sie werden durch eigene Regelungen ersetzt:

- a) Grundsätze über Zusammenarbeit und Führung in der hessischen Landesverwaltung,
- b) Rahmenkonzept der Personalentwicklung in der hessischen Landesverwaltung;
- c) Mobilitätsrichtlinien.

Die Verfahrensrichtlinie zur PVS entfällt mit Ausnahme der Verpflichtung des Landes, bei Wegfall von Arbeitsplätzen an der Stiftungsuniversität, den Beschäftigten im Rahmen des von der Personalvermittlungsstelle (PVS) der Hessischen Landesverwaltung betriebenen Verfahrens oder Nachfolgeverfahrens, zumutbare Ersatzarbeitsplätze anzubieten, soweit solche verfügbar sind.

Die Regelungen des Landes zur dienstlichen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Landes gelten solange fort, bis sie durch eigene ersetzt werden.

Die nach Austritt des Landes aus der Tarifgemeinschaft getroffenen Regelungen zur Arbeitszeit, zum Urlaubsgeld und zu den Zuwendungen gelten bis zum Abschluss eines Tarifvertrages fort (vgl. §100 h HHG).

2.

Die HeBIS-Verbundordnung vom 05.12.2000 in der geänderten Fassung vom 25.11.2002 (mit redaktionellen Anpassungen zum 01.01.2005) wird fortgeführt.


3.

Klarstellende Erklärungen:

Gemäß §100 h HHG in der Fassung des 4. Gesetzes vom 28.09.2007 hat der Gesetzgeber entschieden, dass die arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen des Landes solange weitergelten, bis sie durch ein eigenes Tarifrecht der Universität ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bindung an Gesetze und Verordnungen unabhängig von der Rechtsform der Universität erhalten bleibt.

Der Präsident  
In Vertretung

  
Hans Georg Mockel  
(Kanzler)